

# Leipziger Tageblatt

4333

und  
**Anzeiger.**

**N<sup>o</sup> 318.**

**Freitag, den 14. November.**

**1845.**

## Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Miethen und verschiedenen Luxusgegenständen zu dem hiesigen Stadtschulden = Tilgungs = Fonds zu entrichtenden Abgaben sind auf den jetzigen November = Termin ebenfalls nur nach dem bisherigen Verhältnisse abzuführen. Wie wir daher erwarten können, daß die Abführung der auf diesen Termin verfallenen Beiträge ohne allen Rückstand erfolgen wird, so haben wir auch an die unverweilte Berichtigung der auf frühere Termine noch ausstehenden Reste um so ernstlicher zu erinnern, als wir diese unterbleibenden Falls nunmehr durch militairische und, nach Befinden, gerichtliche Execution einbringen lassen müßten.

Leipzig, den 1. November 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Demuth.

### Was ist Wahlfreiheit?

(Zweite Entgegnung.)

Der Einsender des in der vorgestriegen Nummer des Tageblattes befindlichen Aufsatzes mit der Ueberschrift: „Was ist Wahlfreiheit?“ wird hierdurch aufgefordert,

- 1) das Gesetz anzugeben, welches verbietet, öffentlich den Wählenden eine oder mehrere Personen zur Wahl vorzuschlagen;
- 2) die Gränze zwischen Einigen und einer größern Zahl zu bezeichnen;
- 3) die Gründe anzuführen, warum Verabredung Mehrerer über eine Wahl Mißtrauen gegen die übrigen Wähler zeigen soll, und
- 4) die selbstgestellte Frage „was ist Wahlfreiheit?“ zu beantworten.

Sucht Einsender jenes Aufsatzes etwa die Wahlfreiheit darin, daß den Wählenden verboten wird, sich darüber zu besprechen,

wer unter 3381 Wählbaren die 29 Würdigsten seien? Man sollte doch meinen, die Auswahl so Weniger aus so Vielen sei schwer genug, um eine Berathung mit vielen Andern im allgemeinen Interesse wünschenswerth zu machen.

Der Vorschlag einiger als tüchtig erkannter Personen enthält keine Beschränkung der Wahlfreiheit, mag er öffentlich oder unter vier Augen geschehen, da es ja ganz in dem Belieben jedes Einzelnen steht, auf diesen Vorschlag einzugehen oder ihn unbeachtet zu lassen. Wohl aber ist das Streben, die freie Besprechung über die Wahlen zu hindern, ein Versuch, die Wahlfreiheit zu beschränken, und wenn dabei auf ein Gesetz Bezug genommen wird, das gar nicht besteht, so ist das keine so — offene Handlungsweise wie die Derjenigen, die öffentlich erklären: Diese oder Jene wünschen wir gewählt zu sehen, sondern eine eben so grundlose als anstößige Verdächtigung redlich Strebender.

— m —

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Schletter, in Stellvertretung des Dr. Bretschel.

## Einnahme

Der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie  
im Monat October 1845.

Für 48,246 Personen . . . . .	39,336 $\text{fl}$ 28 $\text{Ngr}$ 5 $\text{L}$ .
= 97,929 Etr. Fracht . . . . .	21,121 : 4 = —
Summa 60,458 $\text{fl}$ 2 $\text{Ngr}$ 5 $\text{L}$ .	

## Zehn Thaler Belohnung. Bekanntmachung.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. Monats sind aus einem in der Poststraße allhier gelegenen Hause die unter ☉ verzeichneten Effecten entwendet worden.

Wir fordern Jedermann, welchem von den entwendeten Effecten bereits Etwas vorgekommen sein oder noch vorkommen sollte, oder welcher über diesen Diebstahl oder den Dieb einige Auskunft zu ertheilen vermag, zur unverweilt bei uns zu bewirkenden An-

zeige auf, warnen vor dem Erwerbe oder der Verheimlichung des Gestohlenen und sichern demjenigen, welcher zuerst solche Mittheilungen machen wird, in Folge deren die Entdeckung des Thäters gelingt, eine Belohnung von

**zehn Thalern**

hiermit zu.

Leipzig, den 12. November 1845.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Stengel, Pol.-Dir.

Burckhardt.

- 1) Ein blauer Tuchmantel, versehen mit einer schwarzen Kette am Halskragen; in den Vordertheilen mit braunem Zeuge gefüttert;
- 2) ein schwarzer Tuchrock mit übersponnenen Knöpfen, in den Ärmeln mit Leinwand gefüttert;
- 3) ein Paar schwarze Tuchpantaloens;
- 4) ein schwarzer neuer Tuchüberrock, dessen Hintertaschen an der inwendigen Seite der Schößen angebracht waren.
- 5) ein Tuch-Überrock von dergleichen Farbe;